



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Für das Staatsangehörigkeits-
und Einbürgerungsrecht
zuständige oberste Landesbehörden

Auswärtiges Amt

Bundesverwaltungsamt

nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10149
FAX +49 30 18 681-510149

VII5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Einbürgerung israelischer Staatsangehöriger nach
den §§ 8, 13 und 14 StAG**

hier: generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Bezug: Besprechungsergebnis zu TOP 5b) der StARefBespr.
vom 4./5. November 2019

Aktenzeichen: V II 5 - 20102/8#4

Berlin, 11. Februar 2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, entsprechend dem einvernehmlich erzielten Besprechungsergebnis zu TOP 5b) der StARefBespr. vom 4./5. November 2019, im Inland lebende israelische Staatsangehörige bei Erfüllung der Voraussetzungen einer Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG künftig nach § 8 StAG unter Hinnahme der israelischen Staatsangehörigkeit einzubürgern. Hinsichtlich der Unterhaltsfähigkeit ist auf den Maßstab in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StAG abzustellen. Es bleibt den Antragstellern unbenommen, von ihrem Einbürgerungsanspruch nach § 10 StAG Gebrauch zu machen und die israelische Staatsangehörigkeit aufzugeben. Dies gilt entsprechend für die Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartnern Deutscher (§ 9 StAG). Bei Einbürgerungen nach den §§ 13 und 14 StAG ist ebenfalls generell von der Aufgabe der israelischen Staatsangehörigkeit abzusehen.

Berlin, 11.02.2020

Seite 2 von 2

Bei Einbürgerungen israelischer Staatsangehöriger auf der Grundlage des § 8 StAG ist, anders als bei den §§ 9 und 10 StAG, die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit keine gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzung. Nummer 8.1.2.6.3.6 VAH-StAG lässt im Falle der Anerkennung eines herausragenden öffentlichen Interesses eine Ausnahme vom Einbürgerungshindernis entstehender Mehrstaatigkeit ausdrücklich zu. Ebenso kann nach § 8 Absatz 2 StAG aus Gründen des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise von der Unterhaltspflicht abgesehen werden. Dies kommt auch gruppenbezogen in Betracht.

An der Einbürgerung israelischer Staatsangehöriger unter Beibehaltung der israelischen Staatsangehörigkeit besteht ein herausragendes öffentliches Interesse im Sinne der Nummer 8.1.2.6.3.6 VAH-StAG. Es handelt sich hierbei um ein spezielles, über Einzelfälle hinausreichendes übergeordnetes staatliches Interesse, israelischen Staatsangehörigen generell die Einbürgerung unter Beibehaltung ihrer israelischen Staatsangehörigkeit zu ermöglichen. Deutschland steht in einem einzigartigen Verhältnis zu Israel. Dies ist begründet durch die Verantwortung Deutschlands für die Shoah, dem systematischen Völkermord an etwa sechs Millionen Juden Europas in der Zeit des Nationalsozialismus. Die Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit ermöglicht israelischen Staatsangehörigen dauerhaft die Option einer Rückkehr nach Israel.

Vor diesem Hintergrund wird generell ein herausragendes öffentliches Interesse an der Beibehaltung der israelischen Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband anerkannt. Entsprechendes gilt bei Einbürgerungen im Inland für die Anforderungen an die Unterhaltspflicht, die im Hinblick auf eine sonst in Betracht kommende Anspruchs-Einbürgerung auf das in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StAG geforderte Niveau begrenzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Gnatzy